

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/3724 –**

Wettbewerbsverzerrung durch Steuerstundung und Billigkeitsmaßnahmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Nachrichtenmagazin „Focus“ berichtet in seiner Ausgabe vom 20. November 2006 (Nr. 47/2006, Seite 191) über die Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einer Spirituosenfirma. Im Falle dieses Unternehmens seien Brantweinsteuerschulden in Höhe von 72 Mio. Euro beim Fiskus aufgelaufen. Das Brantweinmonopolgesetz schreibt Lagersicherheiten zur Absicherung von durchschnittlich zwei Monatsraten vor. In diesem Fall lag die Höhe der gestundeten Brantweinsteuer laut „Focus“ bei ca. 82 Prozent der Bilanzsumme. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens wird der Bund nur ein Bruchteil dieser Summe erhalten.

Das Unternehmen war in der Branche bereits seit langem für seine wettbewerbsverzerrenden Praktiken bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass diese durch die Steuerstundung zusätzlich begünstigt wurde. Die Bundesregierung ist dringend aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass die Steuererhebungspraxis nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zu den im Bericht des Nachrichtenmagazins „Focus“ in seiner Ausgabe vom 20. November 2006 enthaltenen Angaben über ein insolvent gewordenes Spirituosenunternehmen kann die Bundesregierung aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht Stellung nehmen. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang nicht festgestellt worden, dass die zuständigen Dienststellen der Zollverwaltung die für die Erhebung der Brantweinsteuer geltenden Rechtsvorschriften nicht eingehalten haben.

1. Wie vielen Unternehmen haben die Finanzämter nach Kenntnis der Bundesregierung Steuerstundungen gewährt, wie verteilen diese sich auf die verschiedenen Branchen, und wie hat sich die Summe der jährlichen, gestundeten Steuerzahlungen in den letzten fünf Jahren entwickelt (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?

2. Wie hoch ist die Summe der jährlich gestundeten Unternehmenssteuern bezogen auf die einzelnen dem Bund zustehenden Steuerarten, und wie haben sich diese Summen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Im Rahmen der sogenannten Rückständigestatistik unterrichten die Länder das Bundesministerium der Finanzen regelmäßig über die zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres gestundeten Steueransprüche bei den von den Ländern verwalteten gemeinschaftlichen Steuern und Bundessteuern. Im Laufe des Jahres gewährte Stundungen, die bereits vor dem Stichtag fällig wurden, sind in dieser Zahl nicht enthalten. Die Statistik unterscheidet nicht zwischen Unternehmen und anderen Steuerpflichtigen. Aussagen über die Anzahl der Unternehmen gewährten Stundungen und die Summe der gestundeten Unternehmensteuern sind daher nicht möglich. Eine Zusammenstellung der Stundungen bei den von den Ländern verwalteten gemeinschaftlichen Steuern und Bundessteuern der letzten fünf Jahre ist in Anlage 1 beigefügt.

Zu den Stundungen der vom Bund verwalteten Steuern liegen der Bundesregierung keine Daten vor, da hierüber keine Statistiken erstellt werden. Erhebungen bei den Hauptzollämtern waren in der Kürze der Zeit nicht möglich.

3. Wie verteilt sich die Summe der erlassenen Steuern bezogen auf die einzelnen dem Bund zustehenden Steuerarten, und wie haben sich diese Summen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
4. Wie hoch ist die Summe der dem Bund zustehenden Steuern, die in den letzten fünf Jahren aus Billigkeitsgesichtspunkten erlassen wurden (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)?
5. In wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren sind aus Billigkeitsgesichtspunkten Unternehmen aus welchen Branchen Steuern erlassen worden?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die im Rahmen der Rückständigestatistik erhobenen Daten umfassen auch die Steuermindereinnahmen infolge von Erlassmaßnahmen. Neben dem Erlass mindert die Niederschlagung von nicht beitreibbaren Steuerforderungen das Steueraufkommen. Eine Differenzierung nach Unternehmen und Branchen erfolgt nicht. Eine Zusammenstellung der in den letzten fünf Jahren erlassenen bzw. niedergeschlagenen Steueransprüchen enthält Anlage 1. Eine Aufgliederung der aus Billigkeitsgründen erlassenen Steueransprüche ist in Anlage 2 dargestellt. Beide Übersichten beinhalten nur die von den Ländern verwalteten gemeinschaftlichen Steuern und Bundessteuern.

Anzahl und Umfang der in den letzten fünf Jahren gewährten Erlasse aus Billigkeitsgründen bei den vom Bund verwalteten Steuern, getrennt nach Steuerarten, ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Übersicht. Eine Aufteilung nach Branchen und Bundesländern ist nach den von den Hauptzollämtern hierüber geführten Verzeichnissen nicht möglich. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern erfolgt nicht, da die Zuständigkeitsbezirke der Zollverwaltung nicht mit den Ländergrenzen übereinstimmen.

6. Teilt die Bundesregierung die Befürchtungen der Branche, dass es durch die Gewährung von massiven Steuerstundungen zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Stundungen dienen dem Ausgleich unbilliger Härten im Einzelfall. Bei der Gewährung von Stundungen handelt es sich um reine Rechtsfragen. Bei Vorliegen

der tatbestandlichen Voraussetzungen – Stundungsbedürftigkeit und Stundungswürdigkeit – ist eine Stundung zu gewähren. Stundungsbedürftigkeit liegt vor, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt und diese auch nicht rechtzeitig in zumutbarer Weise beschaffen kann, um die anstehende Steuerschuld zu begleichen. Stundungswürdigkeit setzt ein Verhalten des Schuldners voraus, das nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstößt und bei dem die mangelnde Leistungspflicht auch nicht auf dem Verhalten des Schuldners selbst beruht.

Ordnungspolitische Belange sind bei der Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen außer Acht zu lassen. Aus einer Stundung unter Umständen resultierende Wettbewerbsverzerrungen sind aus Rechtsgründen hinzunehmen.

7. Stellt die Bundesregierung sicher, dass es durch die Gewährung einer Steuerstundung oder eines Steuererlasses nicht zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb einer Branche kommt, und wenn ja, auf welche Weise?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Überwacht die Bundesregierung Steuerstundungen für Unternehmen durch die Finanzbehörden, und hält die Bundesregierung diese Überwachung für ausreichend?

Die Verwaltung der Besitz- und Verkehrsteuern ist nach Artikel 108 Abs. 2 GG Aufgabe der Landesfinanzbehörden; diesen obliegt auch die Entscheidung über beantragte Billigkeitsmaßnahmen, also die Entscheidung darüber, eine Steuer aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu stunden (§ 222 AO), zu erlassen (§ 227 AO) oder abweichend festzusetzen (§ 163 AO).

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich u. a. im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung die Zustimmung zu Billigkeitsmaßnahmen der Landesfinanzbehörden vorbehalten, sofern bestimmte Betragsgrenzen überschritten werden. Einzelheiten hierzu bestimmt das BMF-Schreiben vom 28. Juli 2003 – IV D 2 – S 0457 – 17/03 –, BStBl. I S. 401. Danach ist von den obersten Finanzbehörden der Länder die vorherige Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen z. B. bei Stundungen einzuholen, wenn der zu stundende Betrag höher ist als 500 000 Euro und für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten gestundet werden soll.

Diese Bestimmungen werden eingehalten. Ob dies in jedem Einzelfall geschieht, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung. Auch dem Bundesrechnungshof sind im Rahmen seiner Prüfungen nur Stichproben zu Kontrollzwecken möglich. In Anbetracht der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ist diese Überwachung der Billigkeitsmaßnahmen als ausreichend anzusehen.

Für den Bereich der vom Bund verwalteten Steuern gilt Folgendes:

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei Billigkeitsmaßnahmen wird durch die Fachaufsicht sichergestellt. Die Überwachungen von Billigkeitsmaßnahmen nach §§ 163, 222 und 227 AO ist in der Dienstvorschrift zur Anwendung der Abgabenordnung im Bereich der Zollverwaltung (AO-DV) geregelt. Danach ist z. B. zur Überwachung der Stundungen folgende Zuständigkeits- und Verantwortungszuweisung getroffen:

Die Hauptzollämter holen die Zustimmung der Oberfinanzdirektion zu einer Stundungsmaßnahme ein, wenn der zu stundende Betrag höher ist als 200 000 Euro und für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten gestundet werden soll. Die

Oberfinanzdirektionen holen die Zustimmung des BMF ein, wenn der zu stundende Betrag höher ist als 500 000 Euro und für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten gestundet werden soll. In allen übrigen Fällen sind die Hauptzollämter zur eigenständigen Entscheidung befugt.

Damit ist eine angemessene Überwachung gewährleistet.

9. Auf welche Weise überwacht die Bundesregierung Billigkeitsmaßnahmen der Finanzbehörden, und ist diese Überwachung nach Ansicht der Bundesregierung ausreichend?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen die gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Stundung von Steuern seitens der Finanzbehörden nicht eingehalten wurden, und falls ja, in wie vielen dieser Fälle hat die Bundesregierung Maßnahmen dagegen ergriffen?

Dem Bundesministerium der Finanzen sind derzeit keine Fälle bekannt, in denen die gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Stundung von Steuern seitens der Finanzbehörden nicht eingehalten wurden.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Anwendung von Billigkeitsregelungen z. B. durch das Splitten von Steuerschulden missbraucht werden kann, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Nein.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Billigkeitsmaßnahme nach §§ 163, 222 und 227 AO sind unabhängig von der Höhe der Steuerschuld.

Anlage 1
Bundesministerium der Finanzen
Referat I A 6

Kassensoll, Erlass, Niederschlagungen und Stundungen bei den von den Ländern verwalteten gemeinschaftlichen Steuern und Bundessteuern

Steuerart	im Zeitraum vom 01.01.01 - 31.12.01			im Zeitraum vom 01.01.02 - 31.12.02			im Zeitraum vom 01.01.03 - 31.12.03			31.12.2003	
	Kassensoll Mio. €	Erlass		Kassensoll Mio. €	Erlass		Kassensoll Mio. €	Erlass		Nieder- schlagung Mio. €	Stundungen Mio. €
		aus Billigkeits- gründen Mio. €	Insolvenz- verfahren Mio. €		aus Billigkeits- gründen Mio. €	Insolvenz- verfahren Mio. €		aus Billigkeits- gründen Mio. €	Insolvenz- verfahren Mio. €		
Lohnsteuer	160.893,1	0,4	0,2	163.442,2	0,5	0,3	164.404,0	0,4	0,3	289,3	96,9
veranlagte Einkommensteuer	20.097,3	11,0	2,1	18.738,5	12,2	4,2	16.406,4	8,6	3,0	1.382,3	348,7
Körperschaftsteuer	5.791,2	0,9	0,1	7.239,4	0,2	0,0	11.479,5	1,3	30,7	417,3	93,4
Umsatzsteuer	113.294,3	10,6	3,6	115.054,8	10,5	7,0	111.916,7	22,7	6,2	3.378,8	259,3
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	24.773,2	0,0	0,0	17.156,9	0,1	0,1	12.803,4	0,2	0,0	15,6	730,5
Zinsabschlag	9.026,1	0,0	0,0	8.541,3	0,0	0,0	7.635,9	0,0	0,0	0,1	0,0
Versicherungsteuer	7.452,1	0,0	0,0	8.335,1	0,0	0,0	8.880,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Solidaritätszuschlag	11.889,6	0,4	0,1	11.217,1	0,5	0,1	11.146,5	0,7	1,9	110,4	68,9

Steuerart	im Zeitraum vom 01.01.04 - 31.12.04			im Zeitraum vom 01.01.05 - 31.12.05			31.12.2005	
	Kassensoll Mio. €	Erlass		Kassensoll Mio. €	Erlass		Nieder- schlagung Mio. €	Stundungen Mio. €
		aus Billigkeits- gründen Mio. €	Insolvenz- verfahren Mio. €		aus Billigkeits- gründen Mio. €	Insolvenz- verfahren Mio. €		
Lohnsteuer	155.171,6	0,2	1,5	150.599,6	0,4	0,7	235,4	90,8
veranlagte Einkommensteuer	16.514,1	10,3	3,8	20.977,6	12,2	6,5	1.540,1	255,7
Körperschaftsteuer	16.376,5	1,3	0,6	19.460,7	2,5	0,2	338,6	46,5
Umsatzsteuer	112.563,5	8,7	11,8	115.483,4	11,3	9,8	2.866,5	254,5
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	12.212,0	0,1	0,0	12.728,7	323,0	0,0	20,1	1,6
Zinsabschlag	6.780,8	0,0	0,0	6.993,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Versicherungsteuer	8.787,5	0,0	0,0	8.803,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Solidaritätszuschlag	10.878,2	0,7	0,4	11.107,6	18,7	0,3	109,7	21,4

Anlage 2
Bundesministerium der Finanzen
Referat I A 6

Erlass aus Billigkeitsgründen (§ 227 AO) bei den von den Ländern verwalteten gemeinschaftlichen Steuern und Bundessteuern

in Tsd. Euro	Körperschaftsteuer					Lohnsteuer					Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag					Solidaritätszuschlag				
	2001	2002	2003	2004	2005	2001	2002	2003	2004	2005	2001	2002	2003	2004	2005	2001	2002	2003	2004	2005
Baden-Württemberg	69	56	47	19	53	113	60	8	102	5	6	44	10	6	322.957	76	76	99	100	17.881
Bayern	8	9	428	90	950	15	32	34	6	57	15	4	54	75	6	71	86	98	123	238
Berlin	77	21	43	200	101	88	96	27	20	41	4	8	9	0	0	48	53	58	80	192
Brandenburg	0	0	0	0	31	0	2	0	5	0	0	0	0	0	0	1	2	1	21	25
Bremen	0	0	0	5	67	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	1	6
Hamburg	18	48	0	0	8	1	4	2	7	42	0	57	0	2	3	3	12	4	13	14
Hessen	0	14	23	26	34	2	27	5	7	3	0	6	0	4	0	3	4	12	19	20
Mecklenburg-Vorpommern	0	16	19	0	10	0	0	0	1	5	9	0	6	0	0	4	1	1	2	1
Niedersachsen	592	50	182	10	15	14	141	37	9	19	0	0	137	19	0	91	68	124	73	66
Nordrhein-Westfalen	79	7	436	300	12	39	54	155	24	48	14	8	0	0	22	73	114	124	120	78
Rheinland-Pfalz	23	12	40	587	446	95	14	23	22	127	0	16	3	1	0	43	37	29	59	68
Saarland	0	0	0	0	0	0	12	2	0	0	0	0	0	0	0	1	3	153	1	3
Sachsen	10	4	3	4	10	20	21	62	5	0	0	0	0	0	0	3	10	7	2	14
Sachsen-Anhalt	0	0	7	4	61	20	0	1	12	5	0	0	0	0	0	1	2	7	8	16
Schleswig-Holstein	0	2	0	35	717	14	38	0	27	3	0	0	0	0	0	15	26	9	33	85
Thüringen	0	2	45	0	8	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	3	4	0
in Tsd. Euro	876	241	1.273	1.280	2.523	421	503	357	247	355	48	143	219	107	322.988	438	495	729	659	18.707
	Umsatzsteuer					Veranlagte Einkommensteuer					Versicherungsteuer					Zinsabschlag				
Baden-Württemberg	1.984	1.303	7.751	1.410	870	3.322	1.574	1.356	1.938	1.970	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bayern	1.861	1.947	6.210	1.742	1.158	1.392	2.160	1.882	1.723	2.385	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Berlin	1.183	1.121	1.066	963	832	833	1.043	1.033	1.109	2.479	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Brandenburg	231	37	11	92	94	46	35	15	285	409	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bremen	16	61	22	0	83	105	21	102	49	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	65	503	120	94	90	185	255	107	165	301	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hessen	432	284	789	252	379	353	189	408	439	345	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	96	540	211	263	139	45	9	12	37	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	1.238	1.415	1.559	1.002	957	1.585	1.144	1.253	1.325	848	0	0	6	11	10	0	0	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	1.848	1.929	2.800	1.305	2.852	1.795	3.112	1.158	1.741	1.764	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rheinland-Pfalz	602	554	921	625	2.418	740	717	724	770	768	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saarland	19	28	56	13	65	8	25	37	8	32	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	264	133	256	371	356	33	873	65	34	196	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	33	189	293	68	236	32	52	81	166	126	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	398	304	285	481	245	498	962	399	381	463	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Thüringen	288	161	397	25	479	28	10	10	98	23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
in Tsd. Euro	10.558	10.509	22.747	8.706	11.253	11.000	12.181	8.642	10.268	12.198	0	0	6	11	10	0	0	0	0	0

Anlage 3

Bundesministerium der Finanzen
Referat III A 2

Zu 3. bis 5.

Übersicht über Anzahl und Umfang der in den letzten fünf Jahren gewährten Erlasse aus Billigkeitsgründen bei den vom Bund verwalteten Steuerarten

Steuerart	2001		2002		2003		2004		2005	
	Fälle	TE	Fälle	TE	Fälle	TE	Fälle	TE	Fälle	TE
Mineralölsteuer	18	11.204	81	1.757	78	7.628	48	56.189	14	1.141
Stromsteuer	2	2	17	341	10	169	7	234	10	525
Tabaksteuer	3	18	8	1	18	29	24	48	37	236
Branntweinsteuer	260	662	137	627	195	293	193	106	163	109
Alkopopsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schaumweinsteuer	-	-	36	147	1	0,3	-	-	-	-
Zwischenerzeugnissteuer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kaffeesteuer	1	46	4	30	3	16	-	-	4	2
Biersteuer	1	4	-	-	-	-	-	-	5	125
Insgesamt	285	11.936	283	2.903	305	8.135	272	56.577	233	2.138

